



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	05. HGB-FA / 13.09.2012 / 11:00 – 18:00 Uhr und 14.09.2012 / 12:45 – 16:00 Uhr
TOP:	02 – E-DRS 27 Konzernlagebericht
Thema:	Überarbeitung E-DRS 27 Konzernlagebericht
Papier:	05_02a_HGB-FA_LB_Basis

Einführung

- 1 Im vorliegenden Dokument werden die Themen aufgezeigt, die nochmals aufgegriffen werden sollen, sowie solche, die in den letzten FA-Sitzungen nicht besprochen wurden.

Verwendung von „Erläuterung“

- 2 Der DSR hatte bei der Erarbeitung des E-DRS 27 auch die Verwendung der Begriffe „Erläuterung“, „Darstellung“, „Angabe“, „Analyse“ und „Beurteilung“ diskutiert. Der DSR beabsichtigte, eine einheitliche und konsistente Verwendung der verwendeten Begriffe zu erreichen, wozu eine eindeutige Abgrenzung dieser Begriffe voneinander notwendig war. Im Rahmen der Diskussion wurde festgestellt, dass Sachverhalte angegeben/dargestellt werden, diese dann analysiert und ggf. beurteilt werden. Aufgrund dieser Überlegung stellt sich das Problem, wie der Begriff „Erläuterung“ so definiert werden kann, dass er sich von den anderen Begriffen abgrenzt. Hierbei wurde auch in Frage gestellt, ob die Adressaten, insbesondere die Ersteller, die Begriffe auch in der beabsichtigten Art und Weise differenzieren. Daher wurde entschieden, den Begriff „Erläuterung“ zu streichen. Wie auch in der Standardbegründung (B9) angegeben, sind „Angabe“ und „Darstellung“ als Synonyme zu verstehen, wobei „Angabe“ sich eher auf quantitative und „Darstellung“ auf qualitative Sachverhalte bezieht.
- 3 Oftmals wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Begriff „Erläuterung“ eine ausführlichere Erklärung eines Sachverhalts verstanden als dies mit dem Begriff „Darstellung“ verbunden ist. Daher stellt sich die Frage, ob mit dem gegenwärtigen Verzicht auf



die Verwendung von „Erläuterung“ bzw. dem Ersetzen von „Erläuterung“ durch „Darstellung“ der gewünschte Berichtsumfang erreicht wird.

4 **Frage 1:**

Wie möchte der HGB-FA mit der Verwendung von „Erläuterung“ umgehen?

Möchten der HGB-FA beispielsweise

- (i) den Begriff „Erläuterung“ im Standard verwenden, oder
- (ii) soll an den Stellen, an denen „Darstellung“ als nicht ausreichend erachtet wird, dieser durch z.B. „Analyse“ ergänzt werden, oder
- (iii) die Definition von „Darstellung“ verändern?

Bezüge zum Grundsatz der Wesentlichkeit

- 5 In einzelnen Textziffern wurden klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz aufgenommen, d.h. es wurde „wesentlich“ in einzelne Textziffern eingefügt. Damit stellt sich die Frage, ob die Bezüge hilfreich und sachgerecht oder ob diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit des Grundsatzes überflüssig sind.
- 6 In den eingegangenen Stellungnahmen wurden die Bezüge in 9 von 14 Stellungnahmen abgelehnt und in 5 von 14 Stellungnahmen befürwortet. Als Gründe für die Ablehnung wurde angeführt, dass:
- der Grundsatz der Wesentlichkeit für den gesamten Standard besteht,
 - die Gefahr besteht, dass Textziffern, in denen „wesentlich“ nicht enthalten ist, eine andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird,
 - die Bezüge den Standard verlängern.
- Als Gründe für eine Zustimmung wurde genannt, dass
- die Bezüge die Signifikanz der gemachten Angabe betonen,
 - die Leser den Standard nicht vollständig sondern nur punktuell lesen und so der Hinweis auf die Wesentlichkeit hilfreich ist.
- 7 In den bisherigen Diskussionen in den Fachausschüssen hat sich gezeigt, dass eine allgemeine Streichung von „wesentlich“ in allen Textziffern nicht angebracht ist, da so z.T. die Bedeutung der Textziffer verändert wird. Dementsprechend haben sich die FA bisher darauf verständigt, jede Textziffer auf die Notwendigkeit des Bezugs zu prüfen.

**8 Frage 2:**

Wie möchte der HGB-FA mit den Bezügen zum Grundsatz der Wesentlichkeit in einzelnen Textziffern verfahren?

Grundsatz der Informationsabstufung

9 Für die Formulierung des Grundsatzes der Informationsabstufung gibt es verschiedene Vorschläge, die erörtert werden sollen.

10 Frage 3:

Wie möchte der HGB-FA den Grundsatz der Informationsabstufung formulieren?

Definition von „Geschäftsergebnis“

11 Das „Geschäftsergebnis“ gehört zu den nicht gesetzlich definierten Begriffen. In der Literatur wird der Begriff z.T. mit dem „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ und z.T. mit dem Jahresergebnis i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB (so auch in der gegenwärtigen Definition im DRS 20) gleichgesetzt.

12 Frage 4:

Wie möchte der HGB-FA die Definitionen des „Geschäftsergebnis“ formulieren?

Definitionen von spezifischen Risiken

13 In Tz. 11 werden eine Reihe von Begriffen definiert, die nur in Anlage 1 oder Anlage 2 verwendet werden. Diese Begriffe beziehen sich auf bestimmte Risiken, die nur für Institute bzw. Versicherungen relevant sind, für die es jedoch keine allgemein anerkannten Definitionen gibt. Oftmals ergibt sich auch keine Möglichkeit für eine klare, allgemein verständliche Trennung zwischen den einzelnen Risiken.

14 Daher wurde angeregt, die Definitionen von folgenden Begriffen zu streichen: „Biometrisches Risiko“, „Emittentenrisiko“, „Kontrahentenrisiko“, „Kreditrisiko“, „Länderrisiko“, „Marktliquiditätsrisiko“, „Refinanzierungsrisiko“, „Reserverisiko“, „Stornorisiko“ und „Prämien-/ Schadenrisiko“ zu streichen

15 Frage :

Möchte der HGB-FA die Definitionen von bestimmten Begriffen streichen?



Verpflichtungsgrad der Regeln für die Strategieberichterstattung

- 16 Im E-DRS 27 sind Regeln für die Berichterstattung über die Ziele und Strategien des Unternehmens enthalten, sofern das Unternehmen darüber freiwillig berichtet. Noch nicht abschließend geklärt ist der Verpflichtungsgrad für die Anwendung dieser Regeln, d.h. ob die Unternehmen die Regeln beachten müssen oder nutzen können.

17 **Frage 6:**

Wie möchte der HGB-FA den Verpflichtungsgrad der Regeln für die Strategieberichterstattung ausgestalten?

Prognosezeitraum für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

- 18 Das IDW hat ein Positionspapier „Verzahnung der handelsrechtlichen Fortführungsannahme mit der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose“ veröffentlicht. In diesem Papier wird ausgeführt, dass für die Prüfung, ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung nach § 19 InsO besteht, ein Prüfungszeitraum zugrunde zu legen ist, der das laufende und das Folgejahr umfasst. Nach IDW PS 270 ist der *Going Concern*-Prüfung für Zwecke der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zugrunde zu legen.
- 19 Aufgrund dieses Papiers wird eine Diskussion angeregt, ob für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Prognosezeitraum auf zwei Jahre, ggf. mit verminderter Prognosegenauigkeit, ausgedehnt wird.

20 **Frage 7:**

Möchte der HGB-FA gesonderte Regeln für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinsichtlich des Prognoseberichts aufnehmen?

DRS 16

- 21 Die Änderungen im DRS 16 sind als Folgeänderungen aus der Überarbeitung der Standards zur Konzernlageberichterstattung anzusehen. Dabei sind die Änderungen im DRS 16 überwiegend redaktioneller Art.

22 **Frage 8:**

Welche Anpassungen möchte der HGB-FA im DRS 16 vornehmen?